

## Die Ordnungsaufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden und des Landesdenkmalamtes Berlin

Nach § 6 Abs. 3 zweiter Halbsatz sind die Bezirksamter bzw. die unteren Denkmalschutzbehörden für alle Ordnungsaufgaben nach dem DSchG Bln zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dementsprechend etwas anderes bestimmt § 5 Abs. 2 Nr. 12 DSchG Bln i.V.m. Nr. 1, Nr. 4, Nr. 11 und Nr. 34 ZustKat Ord, wonach das Landesdenkmalamt zuständig ist für die Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben nach diesem Gesetz, soweit Aufgaben der **Hauptverwaltung** bzw. von **hauptstädtischer Bedeutung** betroffen sind.

### Die Ordnungsaufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden

Nach § 6 Abs. 3 zweiter Halbsatz sind die Bezirksamter für alle Ordnungsaufgaben nach dem DSchG Bln zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Es handelt sich dabei um folgende Ordnungsaufgaben:

- das Erteilen oder Versagen der Genehmigung gem. § 3 Abs. 3 und 4,
- die Anordnung von Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmalen gem. § 8 Abs. 2,
- die Ersatzvornahme gem. § 8 Abs. 2,
- die Anordnung zur Erstellung eines Denkmalpflegeplanes gem. § 8 Abs. 3,
- das Erteilen oder Versagen der Genehmigung gem. § 11 bei denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie das Erteilen oder Verweigern der Zustimmung im bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren gem. § 11 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 3,
- die Anordnung der zur Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung erforderlichen Untersuchungen durch den Verfügungsberechtigten nach § 12 Abs. 1 Satz 4,
- die Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes gem. § 13 Abs. 1,
- die Anordnung der vorläufigen Einstellung ungenehmigter Baumaßnahmen sowie das Versiegeln der Baustelle und das Ingewahrsambringen von Baustoffen usw. gem. § 13 Abs. 2,
- das Auskunftsverlangen gem. § 14 Abs. 1,
- das Betreten von Grundstücken und Gebäuden gem. § 14 Abs. 2,
- das Veranlassen der Enteignung (§ 17),

soweit nicht Aufgaben des Landesdenkmalamtes Berlin gemäß § 6 Abs. 3 letzter Halbsatz i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 12 DSchG und Nr. 1, Nr. 11 und Nr. 34 ZustKat Ord (Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit Aufgaben der Hauptverwaltung bzw. von hauptstädtischer Bedeutung).

## Die Ordnungsaufgaben des Landesdenkmalamtes

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 DSchG Bln i.V.m. ZustKat Ord, Nr. 1, Nr. 11 und Nr. 34 ist das LDA zuständig für die Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben nach diesem Gesetz, soweit Aufgaben der **Hauptverwaltung** bzw. von hauptstädtischer Bedeutung betroffen sind.

Es handelt sich dabei um die Ordnungsaufgaben des DSchG Bln, soweit sie betreffen:

- Objekte und Vorhaben der Verfassungsorgane des Bundes
- Objekte und Vorhaben diplomatischer und konsularischer Vertretungen ausländischer Staaten,
- Objekte und Vorhaben des Bundes und der Länder,
- Objekte und Vorhaben der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sowie
- Streckendenkmale in Genehmigungsverfahren nach dem Straßenverkehrs-, Personenbeförderungs- und Allgemeinen Eisenbahngesetz usw.

Darüber hinaus gibt es die im Zuständigkeitskatalog (§ 5 Abs. 2 DSchG Bln) festgelegten „Nicht-Ordnungsaufgaben“ des LDA, die bereits kraft Gesetzes aus der Zuständigkeit der UD ausgenommen sind. Dazu gehört u.a. die Zuständigkeit ausschließlich des LDA, die öffentlichen Belange in Denkmalschutz und Denkmalpflege zu vertreten.